

Grundsätze der ökologischen Wirtschaftsweise nach EG-Öko-Verordnung (EG) 834/2007

PFLANZENBAU

Saatgut und Pflanzgut

Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen müssen aus ökologischem Landbau stammen. Verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut aus ökologischer Produktion gibt die Datenbank www.organicXseeds.de. Ist eine Sorte nicht aus ökologischer Erzeugung verfügbar, darf konventionelles ungebeiztes Saat- oder Pflanzgut verwendet werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Diese kann direkt auf www.organicXseeds.de beantragt werden.

Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können bei Bedarf u.a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (aus "nicht industrieller Tierhaltung" oder von Öko-Betrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u. a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- mechanische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen

Darüber hinaus zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a.:

- Schwefel
- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen

- Verboten sind: chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Umstellung der Flächen

Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte ausgelobt werden:

- bei Grünland: 24 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei Dauerkulturen (Obst / Wein): 36 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei einjährigen Kulturen: Die Kultur muss 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät oder gepflanzt worden sein.

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau«.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend der Kontrollstelle zu melden. Die Umstellungszeit beginnt mit dieser Meldung.

TIERHALTUNG

Haltung der Tiere

Die ökologische Tierhaltung ist flächengebunden. Die Unterbringung der Tiere muss artgerecht sein. Tiere dürfen nicht permanent angebunden sein, müssen sich artgemäß bewegen können und Auslauf oder Weidegang haben. Für alle Tierarten sind Mindeststall- und Mindestfreiflächen festgelegt. Mindestens 50 Prozent der artspezifischen Mindeststallflächen müssen befestigt sein. Säugetieren muss ein eingestreuter, weicher und trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen. Geflügel wird in jedem Fall mit Auslauf gehalten. In Ställen für Legehennen sind Sitzstangen und Legenester anzubieten.

Tierzukäufe

Tierzukäufe sind nur aus Bio-Betrieben möglich, lediglich männliche Zuchttiere können auch aus konventionellen Beständen zugekauft werden. Sind keine Tiere aus ökologischer Herkunft verfügbar, ist ein Zukauf konventioneller Tiere eingeschränkt und teilweise nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde möglich.

Fütterung

Grundsätzlich sollen betriebseigene Bio-Futtermittel verwendet werden. Sind ökologische Futtermittel nicht ausreichend verfügbar, dürfen bei Schweinen und Geflügel bis zu 5 Prozent (vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011) an zulässigen konventionellen Futtermitteln eingesetzt werden. Diese Futtermittel sind in Anhang V der Verordnung aufgelistet. Verboten sind u. a. konventionelles Milchleistungsfutter und Milchaustauscher. Bis zu 30 Prozent Umstellungsfuttermittel können verwendet werden, bis zu 100 Prozent, falls sie aus dem eigenen Betrieb stammen. Futter aus dem ersten Umstellungsjahr, das von eigenem Grünland, mehrjährigem Feldfutterbau oder Eiweißpflanzen stammt, kann bis zu 20 Prozent in der Jahresration verwendet werden.

Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Erzeugnisse sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Tiergesundheit

Gute Haltungsbedingungen und Fütterung halten die Tiere gesund und robust. Die präventive Verwendung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln ist deshalb nicht erlaubt. Homöopathische oder pflanzliche Arzneimittel werden bevorzugt verwendet. Bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln müssen die Wartezeiten verdoppelt werden.

Umstellungszeiten

Entsprechen Tierhaltung, Fütterung und Behandlung den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung, gelten die Tiere nach Ablauf der Umstellungszeit als Ökotierte. Die Umstellungszeit beträgt:

- 12 Monate bei Rindern für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
- 6 Monate bei Schafen, Ziegen, Schweinen
- 6 Monate bei Milch produzierenden Tieren
- 10 Wochen bei Geflügel für Fleischerzeugung
- 6 Wochen bei Geflügel für Eierzeugung

DOKUMENTATION IN DER ERZEUGUNG

Die Anbauplanung sowie der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Futtermittel und Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung) müssen bei der Kontrolle vorliegen. Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich. Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

KENNZEICHNUNG

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren. Nach der Registrierung bei www.bio-siegel.de kann Bio-Ware zusätzlich mit dem Öko-Prüfsiegel deklariert werden. Verpackte Öko-Produkte sind zusätzlich mit dem EU-Öko-Logo und Herkunftsangabe, sowie mit der Codenummer der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung des Warenzeichens eines Anbauverbands (BioLand, Demeter, Naturland ...) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinaus. Nähere Informationen erteilen die jeweiligen Anbauverbände.

Vollständige Kennzeichnung

Etiketten, Begleitpapiere oder Geschäftspapiere für pflanzliche und tierische Produkte müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Codenummer der Kontrollstelle: »DE-ÖKO-006«
- produktbezogener Biohinweis (z. B. Bio-Weizen)

Weitere Informationen unter www.abcert.de.